

- Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium sind weiterhin nur begrenzt abzugsfähige Sonderausgaben. Dabei steigt die Höchstgrenze von 4.000 auf 6.000 EUR.
- Die Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder soll ab dem VZ 2012 entfallen. Im Gegenzug soll eine Erwerbstätigkeit zukünftig nur noch bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung und eines Erststudiums außer Betracht bleiben. Der Besuch einer allgemein bildenden Schule gilt dabei nicht bereits als erstmalige Berufsausbildung.
- Die Entfernungspauschale ist auf einen Höchstbetrag von 4.500 Euro im Kalenderjahr begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Fahrten mit einem eigenen bzw. zur Nutzung überlassenen PKW oder soweit die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Entfernungspauschale übersteigen.
- Der auf 1.000 Euro erhöhte Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist bereits erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden. Er wird Arbeitnehmern bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren gewährt. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn wird die Erhöhung in voller Höhe bei der Abrechnung für Dezember 2011 berücksichtigt.
- Nach der Neuregelung sollen Kinderbetreuungskosten ab 2012 nur einheitlich als Sonderausgaben und nicht mehr auch wie Werbungskosten/Betriebsausgaben abziehbar sein. Als Sonderausgaben abzugsfähig sind zwei Drittel der Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden, steuerlich zu berücksichtigenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, höchstens 4.000 € je Kind. Die Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten entfällt. Auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den steuerpflichtigen Eltern kommt es nicht mehr an.
- Ausfuhrlieferungen: Anpassung der Nachweispflichten für Ausfuhrlieferungen an die seit 1.7.2009 bestehende EU-einheitliche Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren (Art. 787 ZK-DVO).
- Innergemeinschaftliche Lieferungen: Anpassung der Nachweisregelungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§§ 17a bis 17c UStDV). Sowohl in Beförderungs- als auch in Versandungsfällen soll der liefernde Unternehmer den Nachweis über das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet zukünftig zum einen - wie bisher - durch das Rechnungsdoppel und zum anderen durch eine Bestätigung des Abnehmers führen, dass der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (sog. Gelangensbestätigung). Diese Bestätigung würde den bisherigen Verbringensnachweis (§ 17a Abs. 2 Nr. 4 UStDV), die bisherige Empfangsbestätigung (§ 17a Abs. 2 Nr. 3 UStDV) und den bisherigen handelsüblichen Beleg ersetzen, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (§ 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV). Den Unternehmern soll zur Erleichterung in einer Verwaltungsanweisung ein Muster einer Gelangensbestätigung zur Verfügung gestellt werden.